

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Träger des Brandschutzes gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Höhe der Aufwandsentschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung für den Sprecher der
Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) 100,00 €/ monatlich
2. Aufwandsentschädigung für die Ortsteilwehrführer
in den Ortsteilen und den Löschzugführer der
Stadt Frankfurt (Oder) je 100,00 €/ monatlich
3. Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mit
Sonderfunktionen - Jungendwart je 50,00 €/ monatlich
- Gerätewart je 50,00 €/ monatlich
4. Aufwandsentschädigung für Mitglieder der
Einsatzabteilung Freiwilligen Feuerwehr
Frankfurt (Oder) je 15,00 €/ monatlich
5. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des
Brandschutzes angewiesenen Brandsicherheitswachen/
Brandwachen
- je Einsatzkraft 8,00 €/ Stunde

6. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Bereitschaftsdienste
- je Einsatzkraft und Bereitschaftsdienst
- | | | |
|--------------------|------------|---------|
| a) 6 - 8 Stunden | insgesamt: | 40,00 € |
| b) 8 -12 Stunden | insgesamt: | 50,00 € |
| c) 12 - 24 Stunden | insgesamt: | 75,00 € |
7. Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder, Lehrgangleiter, Ausbilder und Prüfer
- | | | |
|--|----|--------------------------|
| | je | 15,00 €/ Lehrgangsstunde |
|--|----|--------------------------|

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Punkt 1 bis 3 dieser Satzung werden monatlich an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.
2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Punkt 4 dieser Satzung werden jährlich zum 15.11. jeden Jahres gezahlt. Die Grundlage zur Auszahlung bildet eine namentliche Untersetzung aller Anspruchsberechtigten. Diese ist bis zum 01.11. jeden Jahres vorzulegen.
3. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 5 bis 7 dieser Satzung wird nach den angewiesenen Maßnahmen personenbezogen monatlich abgerechnet und angewiesen.
4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Punkt 1 bis 3 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
5. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 5 für Brandsicherheitswachen/ Brandwachen wird nur für die vom Träger des Brandschutzes festgelegte Anzahl von Einsatzkräften gewährt. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt in ganzen Stunden. Für jede angefangene Halbestunde wird der halbe Stundensatz gewährt.
6. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 6 richtet sich nach der Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte, welche durch den diensthabenden Einsatzleiter bzw. Direktionsdienst zur Sicherstellung der Sollstärke der ständig besetzten Hauptfeuerwache erforderlich sind.
7. Für alle zentral durchgeführten Lehrgänge und Ausbildungen in der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) wird den Ausbildern eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 7 gewährt. Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Vorschlag des Ortsteilwehrführers oder des Leiters der Feuerwehr kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes verweigert oder gekürzt werden.

§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon, Portogebühren etc.) abgegolten.
2. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlasst und in Folge genehmigt wurden, sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerweherschule) die Kosten erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) vom 06.05.2011, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 23 Nr. 10, vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2018

René Wilke
Oberbürgermeister